

Vergabe Prax

Zeitschrift zur Praxis des Vergaberechts



Heft 01 | Januar 2022

9.00 € Einzelheft

6.00 € Abonnement

HERAUSGEBER

RA Dr. jur. Thomas Ax

REDAKTION

Tobias R.C. Schmitt

01 | 22

AX VERLAG



FÜR VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

INHALT

Wir sind Vergabeanwälte für Beschaffungsdienstleistungen	4	Team Vergabe Reinigungsdienstleistungen - Alles muss sauber	20
Beiträge	5	Teamkompetenz - unsere Teams stellen sich vor (2)	26
Besorgnis der Befangenheit auch gegenüber der Vergabekammer möglich	5	Team Vergabe Wach- und Sicherheitsdienstleistungen - Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Flüchtlingen und Flüchtlingsunterkünften	26
Geschäft mit der öffentlichen Hand? – Ja, unbedingt! Teil 1	7	Team Vergabe Wach- und Sicherheitsdienstleistungen - Luftsicherheitskontrollen in Terminals	28
Geschäft mit der öffentlichen Hand? – Ja, unbedingt! Teil 2	8	Team Vergabe Wach- und Sicherheitsdienstleistungen - Objektschutzleistungen	29
Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte angepasst.	10	Teamkompetenz - unsere Teams stellen sich vor (3)	34
Aktuelle Spruchpraxis der Vergabekammern und Vergabesenate - kompakt	11	Professionelle Durchführung von Beschaffungsverfahren freiberuflicher Dienstleistungen unter- und oberhalb der Schwellenwerte für hessische Kommunen	34
Zur Pflicht des Auftraggebers, das Vergabeverfahren eingehend zu dokumentieren	12	Teamkompetenz - unsere Teams stellen sich vor (4)	36
Zum Spannungsverhältnis zwischen Gebot der Produktneutralität und Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers	13	Team KITA Planungsleistungen und die Begleitung der Umsetzung für den Neubau einer KiTa (Planungsleistungen des Leistungsbildes Freianlagen gemäß §§ 38-40 HOAI in Verbindung mit Anlage 11 HOAI sowie besondere Leistungen)	36
Rügeanforderung: Ein Mindestmaß an Substantiierung ist einzuhalten	14	Team KITA Investor und Betreiber für Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte	40
Vergaberechtsverstoß, der in der fehlerhaften Bejahung der Eignung eines Unternehmens am Ende des Teilnahmewettbewerbs liegt, ist hinzunehmen	15	Team KITA Verschiedenheit möglicher pädagogischer Konzepte bei dem Betrieb einer Kindertagesstätte führt nicht zur teilfunktionalen Ausschreibung	44
Erkennbar ist ein Vergaberechtsverstoß, wenn ...	16	Bestellformular	55
Vorankündigungen und Seminare 2022	17	Stellenanzeigen	56
Feedback Seminare	18	Impressum	57
Stimmen zu durchgeführten Seminaren, Schulungen, Workshops	18		
Publikationen zum Vergaberecht	19		
VOB – konzentriert und aktuell – was Praktikerinnen und Praktiker über die VOB wissen müssen	19		
Qualitätsvolle Auftragsvergabe Band 1 - Vergabe und Vertrag - VOB	19		
Teamkompetenz - unsere Teams stellen sich vor (1)	20		

Wir sind Vergabeanwälte für Beschaffungsdienstleistungen

Die Vergabeberatung, -abwicklung und -begleitung erfolgt bei uns Einzelfall bezogen und sorgfältig.

Zahlreiche Stellen betätigen sich auf diesem Gebiet. Die Vergütung erfolgt oft genug pauschal. Die Bearbeitung auch.

Das ist nicht sachgerecht.

Vergabebegleitende Unternehmensberater, Projektsteuerer, Ingenieure, Beratungsstellen etc. dürfen ihre Kompetenzen nicht überinterpretieren. Der Rechtsberatungsanteil ist nicht Nebensache. Die Rechtsberatung ist im Zweifel aus dem Dienstleistungspaket herauszulösen und einem Anwalt zu überlassen.

Die Vergabeberatung, -abwicklung und -begleitung unterfällt regelmäßig dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Da die Beratung in vergaberechtlichen Fragen sowie die Erteilung von Handlungsempfehlungen eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, handelt es sich um Rechtsdienstleistungen. Wie intensiv oder schwierig diese Prüfung sei, spielt keine Rolle.

Die Erbringung solcher Rechtsdienstleistungen ist gemäß § 3 RDG nur dann zulässig, wenn sie durch Gesetz erlaubt ist.

Die Rechtsdienstleistungen sind auch nicht bloße Nebenleistungen im Rahmen der sonstigen beschaffungsunterstützenden Tätigkeiten. Versprochen und beworben wird regelmäßig das typische Leistungsangebot eines Vergabeanwalts, nämlich die vergaberechtliche Prüfung konkreter Vergabeunterlagen.

Öffentliche Auftraggeber sind gerade angesichts der beträchtlichen Konsequenzen einer Verletzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes gut beraten, Rechtsdienstleistungen von sonstigen Unterstützungsleistungen getrennt zu vergeben.

Ihr Thomas Ax

Beiträge

Besorgnis der Befangenheit auch gegenüber der Vergabekammer möglich

von Thomas Ax

Vielfach sehen Verfahrensbeteiligte, dass die Mitglieder der Vergabekammer das Nachprüfungsverfahren nicht fair führen und dem Rechtsstreit nicht unvoreingenommen gegenüberstehen.

Ablehnung der Vergabekammer wegen Besorgnis der Befangenheit findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Vergabekammer zu rechtfertigen.

Ob die Vergabekammer wirklich befangen ist, spielt keine Rolle.

Es genügt, dass Tatsachen vorliegen, die aus der Sicht der Partei geeignet sind, die Parteilichkeit der Vergabekammer zu befürchten.

Die Tätigkeit erfordert Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten. Daraus ergibt sich aber nicht nur die Forderung, dass eine zu enge persönliche Verbindung mit den Stellen, über deren Anträge sie zu befinden haben, unzulässig ist. Objektiv begründetes Misstrauen führt zur Besorgnis der Befangenheit.

Aus der Art der Verfahrensführung kann sich die Befangenheit ergeben, insbesondere dann, wenn sie auf willkürliche Benachteiligung oder Bevorzugung eines Beteiligten schließen lässt. Beispiele hierfür sind die mangelnde Bereitschaft, mündliches oder schriftliches Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen, die Ablehnung eines begründeten Verlegungsantrags der Partei ohne oder mit unsachlicher Begründung (OLG Köln NJW-RR 97, 823; OLG München NJW-RR 02, 862), längere Untätigkeit oder ungebührliche Verfahrensverzögerung ohne sachlichen Grund (OLG Brandenburg FamRZ 01, 552; BauR 12, 1150; OLGR Frankfurt 09, 115; zweifelhaft, aA OLG Hamm Beschl v 4.1.11 – 1 W 86/10; LSG NRW Beschl v 19.10.11 – L 11 SF 297/11 AB).

Hilfestellungen an eine Partei bieten Anlass zur Sorge der Befangenheit (BGH NJW 2004, 164).

Unsachlichkeit Ein unsachliches Verhalten dürfte stets für eine Befangenheit sprechen, weil ein solches praktisch kann nie durch verfahrensmäßige Aufgaben gerechtfertigt sein kann.

I. Dem nicht nur rechtsstaatlich ausgestalteten, sondern sogar gerichtssähnlichen erstinstanzlichen Vergabenachprüfungsverfahren liegt die Vorstellung eines fairen Verfahrens zugrunde.

Der Gesetzgeber hat die Absicht, ein zweistufiges, in beiden Stufen rechtsstaatlich ausgestaltetes Nachprüfungsverfahren zu schaffen, in dem insbesondere auch der allgemeine Grundsatz des fairen Verfahrens gelten soll (vgl. Jaeger in: Byok/Jaeger, Komm. z. Vergaberecht, 2. Aufl. 2005, § 105 Rn. 875; zum rechtsstaatlichen Grundprinzip BVerfG, Beschluss v. 29.04.1954, 1 BvR 328/52 - BVerfGE 3, 377, nach juris Tz. 14; Beschluss v. 09.05.1962, 2 BvL 13/60 - BVerfGE 14, 56, in juris Tz. 43 ff.; Beschluss v. 24.11.1964, 2 BvL 19/63 - BVerfGE 18, 241, in juris Tz. 54 ff.).

II. Eine Zuständigkeit des Vergabesenats des Oberlandesgerichts für Entscheidungen über eine in Betracht kommende Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern der Vergabekammer in einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren ist - außerhalb eines Beschwerdeverfahrens - nicht begründet. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob das Ablehnungsverfahren durch einen der Verfahrensbeteiligten oder durch Selbstanzeige des betroffenen Kammermitglieds in Gang gesetzt worden ist.

Die speziellen verfahrensrechtlichen Vorschriften für das vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Viertes Teil, enthalten weder ausdrücklich noch durch Verweisung eine Regelung über das Ablehnungsverfahren.

Für die Ablehnung von Mitgliedern der Vergabekammer sind die Vorschriften des einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzes unmittelbar anwendbar. Diese Vorschriften sehen im Ablehnungsverfahren eine Vorlage an ein Gericht nicht vor.

a) Nach wohl einhelliger Auffassung ist das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer seinem Wesen nach ein Verwaltungsverfahren.

aa) Die Vergabekammer ist als Teil der Verwaltung eine Behörde; sie ist kein Gericht im Sinne von Art. 92 GG (vgl. nur OVG Hamburg, Beschluss v. 30.06.2005, 1 Bs

182/05 - NVwZ 2005, 1447; Stockmann in: Dreher/Stockmann, Kartellvergaberecht, 4. Aufl. 2008, § 105 Rn. 10 m.w.N.; Portz in: Kulartz/Kus/Portz, Komm. z. GWB, 2006, § 105 Rn. 3). Unter einem Gericht versteht man nicht nur eine unabhängige, sondern vor allem auch eine von den Verwaltungsbehörden getrennte Institution (vgl. Art. 20 Abs. 2 GG). Die Vergabekammern werden hingegen bei der Exekutive eingerichtet, von ihr organisiert und auch besetzt.

Allein der Umstand, dass den Mitgliedern der Vergabekammer für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine richterähnliche Rechtsstellung in Form einer Unabhängigkeit im Rahmen der Gesetze eingeräumt worden ist, im Übrigen aber keine richtergleiche Rechtsstellung, steht der Behördeneigenschaft der Vergabekammern nicht entgegen.

Dies verleiht der Vergabekammer lediglich einen besonderen Status innerhalb der Behördenstruktur. Ebenso ist insoweit nicht erheblich, ob einer Vergabekammer Gerichtsqualität i.S. von Art. 267 AEUV (vorher: Art. 234 EG bzw. Art. 177 EGV) zukommt oder nicht (vgl. hierzu Stockmann, a.a.O., § 105 Rn. 11).

bb) Die Entscheidungen der Vergabekammer ergehen durch einen Verwaltungsakt.

cc) Der Charakter des vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer als Verwaltungsverfahren zeigt sich schließlich auch in mehrfachen Verweisungen des Gesetzgebers auf Vorschriften des Verwaltungsverfahrens bzw. in Parallelen zum Verwaltungsverfahren.

b) Dessen Vorschriften sind für das vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anzuwenden, soweit Rechtsvorschriften des Bundes zum Nachprüfungsverfahren keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten. Das ist beim Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie ausgeführt, nicht der Fall.

c) Aus den vorgenannten Gründen kommt eine unmittelbare Anwendung des § 54 Abs. 1 VwGO, der für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die entsprechende Geltung der §§ 41 bis 49 ZPO verweist, nicht in Betracht. Eine Vergabekammer erfüllt die Voraussetzungen nach §§ 1 f. VwGO, ein Verwaltungsgericht zu sein, nicht.

d) Nach § 71 Abs. 3 S. 4 VwVfG i.V.m. §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 1 und 2 VwVfG entscheidet über ein Befangenheitsgesuch bzw. eine Selbstanzeige grundsätzlich die Vergabekammer selbst unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds, allerdings stets in einer Besetzung mit drei Mitgliedern (wegen der vorrangigen Spezialregelung des § 105 Abs. 2 S. 1 GWB). Kommt es auf Grund von Ablehnungsgesuchen bzw. Selbstanzeigen zur Beschlussunfähigkeit der Vergabekammer und zur Erschöpfung der behördlich vorgesehenen Vertretungskette, so hat nach allgemeiner Auffassung zum Verwaltungsverfahrensrecht das für die Einsetzung des Ausschusses zuständige Organ über die Besorgung der Befangenheit sowie - im Falle der Begründetheit des Ablehnungsgesuchs und der Selbstanzeigen - über die Besetzung der Vergabekammer zu entscheiden (vgl. Sachs/Bonk in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 71 Rn. 39; Ramsauer in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 71 Rn. 22).

3. Selbst wenn man davon ausginge, dass eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ablehnung von Mitgliedern der Vergabekammer nicht eröffnet sei, wären diese Vorschriften entsprechend anwendbar.

a) Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers liegt allerdings eine planwidrige Gesetzeslücke nicht vor. Ausweislich der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfes zum Vergaberechtsänderungsgesetz (BT-Drs. 13/9340, S. 13 ff.) ging der Gesetzgeber von einer unmittelbaren subsidiären Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes bzw. der Länder aus (vgl. BT-Drs. 13/9340, zu § 118 RegE, zu § 120 RegE - beide S. 18, linke Spalte; zu § 124 Abs. 3 RegE - S. 19, rechte Spalte). Im Übrigen orientierte er sich an den Regelungen zum kartellrechtlichen Verwaltungsverfahren (so auch Dreher in: Dreher/Stockmann, a.a.O., vor §§ 97 ff. Rn. 126 f.).

b) Angesichts der Absicht des Gesetzgebers, ein zweistufiges, in beiden Stufen rechtsstaatlich ausgestaltetes Nachprüfungsverfahren zu schaffen, in dem insbesondere auch der allgemeine Grundsatz des fairen Verfahrens gelten soll, liegt dem Verfahren vor der Vergabekammer jedenfalls die Vorstellung zugrunde, dass die Nachprüfung von nicht beteiligten und nicht vorbeabsichtigten Dritten ausgeübt werden soll (vgl. Jaeger in: Byok/Jaeger, Komm. z. Vergaberecht, 2. Aufl. 2005, § 105 Rn. 875; zum rechtsstaatlichen Grundprinzip BVerfG, Beschluss v. 29.04.1954, 1 BvR 328/52 - BVerfGE 3, 377, nach juris Tz. 14; Beschluss v. 09.05.1962, 2 BvL 13/60 - BVerfGE 14, 56, in juris Tz. 43 ff.; Beschluss

v. 24.11.1964, 2 BvL 19/63 - BVerfGE 18, 241, in juris Tz. 54 ff.).

Eine bestimmte Vorgabe für das Vorgehen bei der Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzungen, also für das Ablehnungsverfahren, resultiert hieraus jedoch nicht. Insbesondere ist es nicht notwendig, von vornherein eine richterliche Entscheidung über die ordnungsgemäße Besetzung herbeizuführen.

c) Erachtet man die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften nicht unmittelbar für anwendbar, so läge deren analoge Anwendung näher als die analoge Anwendung von Bestimmungen über ein gerichtliches Ablehnungsverfahren und insbesondere der Vorschrift des § 45 Abs. 3 ZPO über die Ersatzzuständigkeit des im Rechtszug zunächst höheren Gerichts (im Ergebnis wie hier: Portz in: Kulartz/Kus/Portz, a.a.O., § 105 Rn. 4 f.; Reidt in: Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, 3. Aufl. 2011, § 105 Rn. 6; Diemon-Wies in: Hattig/Maibaum, Praxiskomm. Kartellvergaberecht, 2010, § 105 Rn. 37 ff.).

Für den Fall, dass der Senat zur Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit der Mitglieder der Vergabekammer berufen wäre, und weiter unterstellt, dass alle Ablehnungsgesuche bzw. Selbstanzeigen in der Sache begründet wären, so wäre das Ablehnungsverfahren in der Ersatzzuständigkeit des Senats nicht geeignet, eine beschlussfähige unparteiliche Nachprüfungsinstanz zu bestimmen.

Schließlich wird den Beteiligten eine in letzter Instanz gerichtliche Prüfung der ordnungsgemäßen Besetzung der Vergabekammer nicht abgeschnitten. Es ist allgemein anerkannt, dass die Entscheidung der Vergabekammer im Ablehnungsverfahren nicht selbständig angefochten werden kann (vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschluss v. 28.04.2008, VII-Verg 24/08, zitiert nach juris, m.w.N.).

Die Entscheidung der Vergabekammer in der Hauptsache unterliegt jedoch der gerichtlichen Nachprüfung; im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kann unter anderem auch die fehlerhafte Besetzung der Vergabekammer geltend gemacht werden.

Geschäft mit der öffentlichen Hand? – Ja, unbedingt! Teil 1

von Thomas Ax

Der Beschaffungskatalog der öffentlichen Hand umfasst auch und insbesondere die von Ihnen angebotenen Dienstleistungen? Dies bedeutet, dass Sie als erfolgreich am privaten Markt operierendes Unternehmen für öffentliche Aufträge infrage kommen. Je nach Unternehmensstrategie und betrieblichen Möglichkeiten können Sie sich regional, national oder auch international um öffentliche Aufträge bemühen.

Vielzahl öffentlicher Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind alle Dienststellen des Bundes, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Somit ergibt sich eine große Vielfalt an zentralen und dezentralen Beschaffungsstellen aller Größenordnungen.

Seit der Einführung des EU-Binnenmarktes müssen größere Beschaffungen EU-weit ausgeschrieben werden, was neue Marktchancen eröffnen kann, aber auch neue Konkurrenz mit sich bringt.

Ein Markt mit Besonderheiten

Verträge mit öffentlichen Auftraggebern bieten interessante Möglichkeiten. Der öffentliche Auftraggeber ist ein sicherer und in der Regel pünktlicher Zahler, auch wenn er vielfach etwas höhere Anforderungen stellt, die Informationsquellen unübersehbar und das Beschaffungsverfahren auf den ersten Blick umständlich und bürokratisch erscheint. Der Markt für öffentliche Aufträge ist anders beschaffen als der Privatmarkt. Abweichungen vom vertrauten Standardprogramm sowie zahlreiche formale Bestimmungen erfordern nicht nur Flexibilität, sondern verursachen auch Kosten. Sie können nicht von vornherein mit Nachfolgeaufträgen rechnen, da diese erneut öffentlich ausgeschrieben und nach Wettbewerbsgrundsätzen vergeben werden müssen.

Formale Anforderungen

Die formalen Anforderungen bei der öffentlichen Vergabe sind hoch und führen immer wieder zu Ausschlüssen von Bieterfirmen. Gerade Newcomer im Bereich öffentlicher Ausschreibungen verfügen (noch) nicht über einen New-Business-Bereich, der sich federführend dem Thema widmet. Mitarbeitende kommen

so erstmals mit der Bearbeitung von Ausschreibungen in Kontakt.

Wir empfehlen die folgende Strategie:

STRATEGIE

1: Bilden Sie eigene Expert:innen aus

Bestimmen Sie und lassen Sie ausbilden „Ausschreibungsbeauftragte“, die Erfahrung mit öffentlichen Ausschreibungen sammeln und anderen Teammitgliedern Tipps im Umgang mit den oft komplizierten Vorgaben geben können.

2: Finden Sie erfolgversprechende Ausschreibungen

Nutzen Sie eine professionelle Akquiseplattform. Diese scannt binnen Sekunden tausende Quellen, findet die für Sie relevanten Ausschreibungen und zeigt direkt, wie hoch Ihre Chancen zur Auftragsgewinnung sind.

3: Behalten Sie alle Fristen im Blick

Nach rechtzeitiger Anforderung der Vergabeunterlagen sind vor allem die Abgabefristen bindend. Bieterfirmen tragen allein das Risiko einer verspäteten Zustellung. Bei E-Vergabe-Plattformen müssen alle Dateien vor Fristablauf vollständig hochgeladen sein.

4: Erbringen Sie alle geforderten Nachweise

Achten Sie darauf, dass Sie alle benötigten Dokumente (nicht älter als drei Monate) rechtzeitig zur Abgabe an einer zentralen und allen bekannten Stelle vorliegen haben. Insbesondere Transparenz im Team beugt hektischen Momenten kurz vor Angebotsabgabe vor.

5: Beachten Sie Aufbau und Form

Die Angebots- und Bewerbungsbedingungen (inkl. Reihenfolge der Unterlagen) sind oft zwingend vorgegeben. Selbst kleine Abweichungen können zu Formfehlern führen. Der Teilnahmeausschluss droht.

6: Halten Sie alle Anforderungen ein

Bei detaillierter Leistungsbeschreibung halten Sie sich exakt an die Anforderungen der Vergabestelle. Nehmen Sie keine Streichungen oder Ergänzungen vor und achten Sie auf die vollständige Bearbeitung aller Punkte sowie auf eine nachvollziehbare Angebotskalkulation.

7: Entfernen Sie eigene AGBs

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der ausschreibenden Stelle. Somit dürfen an

keiner Stelle die AGBs des Bieters beigefügt sein. Dies gilt als Veränderung der Vergabeunterlagen und führt zum sofortigen Ausschluss.

8: Vermeiden Sie fehlende Unterschriften

Das Angebot muss mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift (bzw. elektronischen Signatur) an allen hierfür vorgesehenen Stellen unterzeichnet sein. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit zum Prüfen dieses Punktes. Schnell werden entscheidende Stellen übersehen.

9: Räumen Sie Unklarheiten rechtzeitig aus

Bieter und Vergabestellen interpretieren Leistungsverzeichnisse teils unterschiedlich. Schließen Sie rechtzeitig Missverständnisse durch schriftliche Aufklärungsversuche aus. Bei Mängeln müssen Sie den Auftraggeber darauf hinweisen (Rüge).

10: Nehmen Sie die Herausforderung an!

Markteinstieg erfordert Starthilfe

Unternehmen, die sich erstmals um öffentliche Aufträge bemühen, benötigen nach aller Erfahrung eine gewisse Starthilfe. Wenn Sie sich von solchen Besonderheiten nicht abschrecken lassen wollen und im öffentlichen Auftragswesen einen interessanten zusätzlichen Markt sehen, sollten Sie den Einstieg in das Geschäft mit dem Staat wie eine Investition angehen. So ist es möglich, ein Stück des beachtlichen Marktvolumens zu sichern.

Stellen Sie sich der Herausforderung

Unser Expertenteam unterstützt Sie gern.

Geschäft mit der öffentlichen Hand? – Ja, unbedingt! Teil 2

von Thomas Ax

Sie sind hoch spezialisiert? Sie bieten an Bauleistungen, Lieferleistungen oder Dienstleistungen, die Ihre Wettbewerber nicht anbieten (können)? Daraus ergeben sich wichtige Argumente ua für eine zulässig zuge-spitzte Leistungsbeschreibung des jeweiligen Auftraggebers und die Optimierung Ihrer Auftragschancen!!!

Bei der Beschaffungsentscheidung für ein bestimmtes Produkt, eine Herkunft, ein Verfahren oder dergleichen ist der öffentliche Auftraggeber nämlich im rechtlichen Ansatz ungebunden.

Die Entscheidung wird erfahrungsgemäß von zahlreichen Faktoren beeinflusst, unter anderem von technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen oder solchen der sozialen, ökologischen oder ökonomischen Nachhaltigkeit.

Die Wahl unterliegt der Bestimmungsfreiheit des Auftraggebers, deren Ausübung dem Vergabeverfahren vorgelagert ist.

Sie muss zunächst einmal getroffen werden, um eine Nachfrage zu bewirken.

Das Vergaberecht regelt demnach nicht, was der öffentliche Auftraggeber beschafft, sondern nur die Art und Weise der Beschaffung.

Einer besonderen vergaberechtlichen Ermächtigungsbasis bedarf die Bestimmung des Auftragsgegenstands durch den Auftraggeber nicht. Sie ergibt sich aus der Vertragsfreiheit. Die danach im jeweiligen Fall vorgenommene Bestimmung des Beschaffungsgegenstands ist von den Vergabenachprüfungsinstanzen im Ausgangspunkt nicht zu kontrollieren.

Nichtsdestoweniger unterliegt die Bestimmungsfreiheit des Auftraggebers beim Beschaffungsgegenstand, und zwar im Interesse der angestrebten Öffnung des Beschaffungswesens der öffentlichen Hand für den Wettbewerb, aber auch der effektiven Durchsetzung der Warenverkehrsfreiheit wegen, bestimmten durch das Vergaberecht gezogenen Grenzen.

Nach der dazu ergangenen Rechtsprechung sind die vergaberechtlichen Grenzen der Bestimmungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers indes eingehalten, sofern

- die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist,
- vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist,
- solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sind,
- und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

Bewegt sich die Bestimmung in diesen Grenzen, gilt der Grundsatz der Wettbewerbsöffnung der Beschaffung nicht mehr uneingeschränkt.

An den vorstehenden Grundsätzen gemessen dürften relevante wirtschaftliche und technische Gründe identifiziert und zulässig vergaberechtlich übersetzt werden können, für die von öffentlichen Auftraggebern getroffene Wahl, zukünftig die von Ihnen angebotenen speziellen Lösungen nutzen zu wollen und beschaffen zu dürfen.

Interesse an einer Beratung?

Vergaberechtliche Möglichkeiten einer produktscharfen Vergabe

Wir wollen folgende Themen ansprechen:

- Verfahren mit weniger Wettbewerb,
- Verfahren ohne Wettbewerb,
- Zulässige produktbezogene Leistungsbeschreibungen,
- Zulässige Ausübung des Leistungsbestimmungsrechts,
- Nebenangebote als Einfallstor für Innovation,
- Zulässige Eignungskriterien,
- Zulässige Wertungskriterien usw.

Und mehr

Wir bieten an rechtsgutachtliche Stellungnahmen zur Untermauerung Ihrer Argumentation.

Die rechtsgutachtliche Stellungnahme kann - wenn gewünscht - in einen Leitfaden münden. Der Leitfaden versetzt öffentliche Auftraggeber in die Lage, die aufgezeigten vergaberechtlichen Möglichkeiten einer produktscharfen Vergabe unter Berücksichtigung der vorgezeigten Einzelgesichtspunkte der von Ihnen angebotenen Spezialprodukte zu nutzen und umzusetzen. Enthalten sind Formulierungshilfen, Begründungsvorschläge und konkrete Handreichungen.

Bearbeitung erfolgt kurzfristig

Wir sind erfahren in diesen Dingen, wissen wie was zu schreiben und darzustellen ist.

Wir fertigen Entwürfe, stellen Entwürfe vor und stimmen Inhalte gerne ab.

Sprechen Sie uns gerne an!!!

Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte angepasst.

von Thomas Ax

Am 1. Januar 2022 ist es wieder so weit. Durch eine entsprechende EU-Verordnung werden die Schwellenwerte im Gegensatz zu der letzten Anpassung diesmal leicht erhöht. Der nachstehenden Übersicht können Sie die Schwellenwertanpassungen entnehmen:

Für soziale und andere besondere Dienstleistungen werden die Schwellenwerte nach unseren Informationen nicht angepasst.

Die vorstehenden Schwellenwerte beziehen sich jeweils auf die geschätzten Auftragswerte ohne Umsatzsteuer.

seit 1. Januar 2020

ab 1. Januar 2022

Baufträge

EUR 5.350.000

EUR 5.382.000

Liefer- und Dienstleistungsaufträge

EUR 214.000

EUR 215.000

Liefer- und Dienstleistungsaufträge

(bei oberen und obersten Bundesbehörden)

EUR 139.000

EUR 140.000

Liefer- und Dienstleistungsaufträge

(bei Sektorenauftraggebern und im Bereich Verteidigung und Sicherheit)

EUR 428.000

EUR 431.000

Konzessionen

EUR 5.350.000

EUR 5.382.000

Bestellformular

VergabePrax

- JA, hiermit bestelle ich kostenpflichtig die **VergabePrax** mit 12 Ausgaben pro Jahr für nur 72 € Jahresgebühr (zzgl. MwSt.). Die Kündigung des Abonnements ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- JA, hiermit bestelle ich das kostenlose **Schnupper-Abo der VergabePrax**. Dies beinhaltet zwei elektronische Monatsausgaben der VergabePrax. Wenn nach der zweiten elektronischen Ausgabe keine Kündigung erfolgt ist, wird das Abonnement kostenpflichtig. Jede weitere Ausgabe der VergabePrax kostet dann 6 € inkl. MwSt. Eine Kündigung des Abonnements ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Qualitätsvolle Auftragsvergabe Band 1 - Vertrag und Vergabe – VOB

- JA, hiermit bestelle ich kostenpflichtig das **Qualitätsvolle Auftragsvergabe Band 1 - Vertrag und Vergabe - VOB** für 29,90 € (zzgl. Versandkosten*) ISBN 978-3-9819970-5-7

VOB - konzentriert und aktuell

- JA, hiermit bestelle ich kostenpflichtig das **VOB - konzentriert und aktuell** für 29,90 € (zzgl. Versandkosten*) ISBN 978-3-9819970-4-0

* (zzgl. 5,00 € Versandkosten)

Meine Daten (bitte ausfüllen):

Rechnungsanschrift (=Lieferanschrift)

Institution/Firma	
Name	
Straße/Nr.	
PLZ/Ort	
Telefon	
E-Mail	

Datenschutz - Garantie

Ihre Kontaktdaten werden auf unseren Servern gespeichert. Wir setzen diese Daten jedoch ausschließlich für den Versand von E-Mail-Benachrichtigungen bzw. des News-Letters ein. Es findet keine personenbezogene Verwertung statt. Insbesondere geben wir keine Daten an Dritte weiter und werden diese weder für eigene Marketingzwecke missbrauchen noch mit anderen Datenquellen verknüpfen. Die statistische Auswertung anonymisierter Datensätze bleibt vorbehalten.

Bestellannahme:

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Post an den

Ax Verlag

Uferstraße 16

69151 Neckargemünd

oder über

Fax-Nr.: 06223-8688614

E-Mail: mail@ax-verlag.de

Stellenanzeigen

Redakteure m/w/d gesucht:

VergabePrax, TiefbauRecht, HochbauRecht

Zeitschriften sind ein alter Hut? Von wegen!

2020 stiegen die Auflagen unserer drei Zeitschriften VergabePrax, Tiefbaurecht und Hochbaurecht im 6. Jahr in Folge.

Umso mehr Freude hatten wir an den bereits stattgefundenen Redaktionssitzungen für 2021.

Hier warten viele aktuelle Themen und Praxisempfehlungen auf unsere LeserInnen.

Ein schöner Mix von vergaberechtlichen und vertragsrechtlichen Themenstellungen aus der Praxis für die Praxis.

Von PraktikerInnen für PraktikerInnen, abgerundet durch aktuelle Rechtsprechung als Volltexturteil oder Leitsätze oder kommentiert.

Ihre Aufgaben:

- Eigenständige Themenfindung und redaktionelle Umsetzung nach den Leserbedürfnissen im Bereich Vergaberecht, Tiefbaurecht, Hochbaurecht
- Schreiben und Redigieren von Beiträgen, Artikeln, Kommentaren
- Durchführung von Recherchen und Interviews
- Betreuung und Koordination freier Fachautoren im Bereich Vergaberecht, Tiefbaurecht, Hochbaurecht
- Redaktionelle Mitgestaltung des Internetauftritts/Contentmanagement

- Betreuung von redaktionellen Sonderprojekten
- Pflege und Ausbau unserer Kontakte zu Verbänden etc.

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Redaktionsvolontariat
- Branchenkenntnisse bzw. Affinität zu unseren Zielgruppen
- Erfahrungen im Themengebiet Vergaberecht, Tiefbaurecht, Hochbaurecht
- Fähigkeit, komplizierte Sachverhalte attraktiv, verständlich und prägnant darzustellen
- Gespür für aktuelle Themen
- Erfahrung mit neuen Medientechnologien und mobilen Medien
- Kommunikations- und Organisationsstärke
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten:

- Ein kollegiales Team
- Offene, transparente Kommunikation
- 30 Tage Urlaub + flexible Arbeitszeiten incl. Homeoffice
- Einen interessanten Aufgabenbereich in einem erfolgreichen, internationalen Unternehmen
- Und vieles mehr

Haben Sie Lust, diese spannende Aufgabe in unserem Verlag mit Leben zu füllen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Online-Bewerbung mit der Bitte um Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des frühestmöglichen Eintrittstermins!



Impressum

Herausgeber:

DR. JUR. THOMAS AX

Maîtrise en Droit International Public
(Paris X-Nanterre)

Rechtsanwalt, Seniorpartner und Kanzleiinhaber Ax Rechtsanwälte

1996 in FFM zur Rechtsanwaltschaft zugelassen blickt Thomas Ax auf über 20 Jahre anwaltliches Tun und viele Jahre Lehrtätigkeit als Professor in Karlsruhe und Heidelberg und mit den Jahren zuvor als Doktorand, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Rechtsreferendar bzw. Assessor in Sachen Vergaberecht zurück.

Seit 1993: Mehr als 1000 Fachbeiträge in Fachzeitschriften zu vergaberechtlichen, baurechtlichen und architektenrechtlichen Praxisproblemen; mehr als 70 Handbücher, Leitfäden sowie Kommentare; Herausgeber von Fachzeitschriften.

Projektentwicklung, -konzeptionierung, -begleitung, -steuerung, -umsetzung für öffentliche und private Kunden mit der **Ax Projects GmbH**.

Umfassende kommunale Beratung in der **InterKomm.eu**.

Redaktion:

Tobias R.C. Schmitt

Urheber- und Verlagsrecht:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form reproduziert werden.

AX VERLAG

FÜR VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

Uferstraße 16
69151 Neckargemünd

Tel.: +49 (0)6223/8688613

Fax: +49 (0)6223/8688614

www.ax-verlag.de

mail@ax-verlag.de

ISSN 1862-9458